

Gemeinde Frestedt

(Kreis Dithmarschen)

3. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„nördlich und nordöstlich des Forstes Christianslust, westlich des Vierthweges, südlich des Solarparks Frestedt und des Dohrlehnsbaches und ca. 600 m südöstlich der Hauptstraße (L 140)“

Bearbeitungsstand: § 6 a BauGB, 20.04.2026
Projekt-Nr.: 24032

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Gemeinde Frestedt
über Windpark Frestedt-Quickborn KG
Süderende 11, 25727 Frestedt

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Frestedt

3. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„nördlich und nordöstlich des Forstes Christianslust, westlich des Vierthweges, südlich des Solarparks Frestedt und des Dohrlehnsbaches und ca. 600 m südöstlich der Hauptstraße (L 140)“

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Planungsanlass für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist, im südlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Frestedt, angrenzend an die Gemeinde Quickborn einen Windpark zu entwickeln zur Förderung der erneuerbaren Energien in der Region. Zu diesem Zweck ist für das Gebiet die 3. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

Der knapp 60 ha große Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Frestedt befindet sich nördlich und nordöstlich des Forstes Christianslust, westlich des Vierthweges, südlich des Solarparks Frestedt und des Dohrlehnsbaches und ca. 600 m südöstlich der Hauptstraße (L 140). Er umfasst u. a. ca. 45 ha als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land.

Das Plangebiet ist landwirtschaftlich, sehr überwiegend ackerbaulich, geprägt. Im Süden des Plangebietes verläuft die L 140 durch das Plangebiet. Das Gebiet wird durch Feldwege sowie Knicks und Redder gegliedert. Die Knickdichte ist jedoch deutlich geringer als im Umgebungsbereich.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet zur Ermittlung der Umweltauswirkungen eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen auch aufgrund der Inanspruchnahme von Freiflächen durch Flächenversiegelung und möglichen Knickdurchbrüchen in dem Schutzgut Boden / Flächen und dem Schutzgut Biotope, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Die Errichtung von Windenergieanlagen erbringt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Der Eingriff ist monetär auszugleichen.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegenden Habitatpotenzialanalyse seitens der Oberen Naturschutzbehörde nicht gefolgt wird, jedoch die beplante Fläche selbst keine hervorstechende Bedeutung als Nahrungshabitat für den Seeadler hat. Im Umweltbericht erfolgt der Hinweis auf ein mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie die nach Maßgabe der ONB erforderlichen Schutzmaßnahmen innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Die Beurteilung des konkreten Eingriffs in Knicks, Überhänger und sonstige Gehölzstrukturen kann erst auf Genehmigungsebene überprüft werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen (Antikollisionssystem oder phänologiebedingte Abschaltung) ist der Genehmigungsplanung vorbehalten. Eine Vorfestlegung auf Flächennutzungsplanebene erfolgt nicht.

Die Anbaubeschränkungszone ist behördenintern im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Sie trägt zum Verständnis der Planung nicht bei und ist insoweit grundsätzlich nicht in die Bauleitpläne aufzunehmen. Es sind mindestens 2 Zufahrten zur L 140 (nördlich bzw. südlich der Landesstraße) erforderlich.

Die Gemeinde hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 das Landschaftsplanverfahren angeschoben. Der Entwurf des Landschaftsplans wurde zeitgleich mit dem Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans öffentlich ausgelegt rspt. im Internet veröffentlicht.

Die Lage der Windenergieflächen ist durch die Positivplanung des Landes (Ermittlung von Potenzialflächen) im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vortstrukturiert. Allerdings sind Landschaftsschutzgebiete entsprechend der Rechtslage keine Ausschlusskriterien. Die Wirkung im Landschaftsbild ist kein konstituierendes Element für die Ausweisung von Potenzialflächen. Die Fernwirkung der Anlagen ist bei den modernen Anlagen innerhalb und außerhalb von Landschaftsschutzgebieten gegeben. Auf die notwendige Kompensation wird hingewiesen.

Auf die Größe des Landschaftsschutzgebietes von in Summe 5.421 ha wird hingewiesen. Ca. 3/4 der Flächen in Frestedt werden zukünftig auch seitens des Landes als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Eine überschlägige Bewertung des Landschaftsbildes im Umgriff von 3 km um das Windenergiegebiet wurde im Rahmen des Begründungsentwurf durchgeführt.

Die grundsätzlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes werden angeführt. Die Planung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten bleibt auch dann zulässig, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält (vgl. § 26 (3) BNatSchG). Aus dem Schutzzweck kann insofern auch kein höherer Schutz von Knicks als üblich abgeleitet werden. Gemäß Anlage 3 Ziffer I.3 c) BauGB wird explizit herausgestellt, dass bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen die technologiebezogenen, nicht die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren von Windenergie zu berücksichtigen sind.

Konkrete Erschließungsmaßnahmen und Eingriffe sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu bewerten und auszugleichen. Vorgabe des Flächennutzungsplans ist, Knickbestände möglichst von Bebauung freizuhalten und nur im notwendigen Umfang für Erschließungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Die Begründung enthält einen Auszug aus dem Knickkataster. Die Knickbestände wurden im Rahmen der Biotopkartierung (vgl. Anlage 6.2 zur Begründung des Flächennutzungsplans) im Plangebiet vollständig erfasst. Eine Übernahme von Knicks in die Planzeichnung erfolgt maßstabsbedingt grundsätzlich nicht. Die sonstigen gesetzlich geschützten Biotope wurden entsprechend der durchgeführten Biotopkartierung vollständig in den Flächennutzungsplan übernommen.

Im Umkreis von 50 m um das archäologische Denkmal ‚Quickborner Schanzen‘ sind Windenergieanlagen unzulässig. Das Kulturdenkmal endet an der Gemeindegrenze von Quickborn. Die Ausweisung des Naturdenkmals wurde in die Flächennutzungsplanänderung weiterhin nachrichtlich übernommen.

Auf Quickborner Seite sind die historischen Anlagen noch gut sichtbar. In der Örtlichkeit in Frestedt sind jedoch weder Gräben noch Wälle mehr erkennbar. Die Gräben und Wälle wurden nach Kenntnis der Gemeinde nach dem Krieg eingeebnet. Die Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt. Im Rahmen der Flurbereinigung sind weitere Veränderungen erfolgt, die auch alte Wegebeziehungen aufgelöst oder so verändert haben, dass der historische Bezug nicht mehr gegeben ist.

Die Ausweisung als Naturdenkmal ist im Frestedter Bereich tendenziell funktionslos. Soweit die ausgewiesene Fläche im Rahmen der Erschließung in Anspruch genommen werden muss, ist gemäß § 3 der Verordnung eine Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Die Lage im Wasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Planerischerseits wurde darauf hingewiesen, dass die erheblichen Bedenken nicht nachvollzogen werden können. Die geforderten Maßnahmen liegen regelmäßig nicht in der Regelungsebene des Flächennutzungsplans, insbesondere gibt der Flächennutzungsplan keine Anlagenstandorte vor, die näher abgeprüft werden könnten. Die geforderten Maßnahmen beziehen sich auch sonst überwiegend auf die Vorhabenebene und sind ggf. im Rahmen der BImSchG-Genehmigung zu berücksichtigen. Die getroffenen Forderungen können zudem auf Flächennutzungsplanebene nicht oder nur begrenzt operationalisiert werden.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die ausgewiesenen Windenergiegebiete vollständig innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Kuden, Hindorf, Hopen liegen. Die amtlichen Grenzen des Wasserschutzgebietes wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Im Rahmen der Begründung werden auch die Genehmigungs- und Verbotstatbestände innerhalb des Wasserschutzgebietes dargelegt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung zur Nutzung der Windenergie in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Kuden / Hindorf / Hopen keine unzulässigen Handlungen nach der geltenden Verordnung auslöst. Die Verbots- und Handlungspflichten des Wasserschutzgebiets nach § 3 LWSGVO werden von dem Planvorhaben nicht tangiert.

Etwaig erforderliche Erdaufschlüsse unterliegen der Genehmigungspflicht, soweit durch den Eingriff keine hinreichende Überdeckung des Grundwassers zu besorgen ist. Im Einzelfall können unter Beachtung technischer Schutzmaßnahmen entsprechende Minderungsmaßnahmen durchgeführt rspt. beauftragt werden.

Damit steht die Lage im Wasserschutzgebiet der Planung nicht entgegen, sofern die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren ordnungsgemäß durchlaufen und die entsprechenden Auflagen eingehalten werden. Die Vorgaben werden im Flächennutzungsplan als notwendige Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, die spätestens im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einzureichen oder zu beauftragen sind.

Sowohl die Ortslage von Frestedt als auch die Ortslage von Quickborn halten 1.000 m zum Windenergiegebiet ein. Wohnbebauung im Außenbereich hält einen Abstand von ca. 500 m (Frestedt) bzw. 560 m (Quickborn).

Die Hauptwindrichtung aus SW führt an Quickborn vorbei. Die Immissionsrichtwerte sind einzuhalten. Schattenwurf breitet sich schmetterlingsförmig aus. Die Gemeinden Frestedt im Norden und Quickborn im Osten haben eine gleichermaßen günstige Disposition zum Schattenwurf. Im Übrigen ist ein Schattenwurfgutachten zu erstellen und ggf. sind Abschaltmodule vorzusehen.

Windenergieanlagen moderner Bauart mit über 200 m Gesamthöhe wirken ins Landschaftsbild hinein. Hiervon sind Quickborn und Frestedt gleichermaßen betroffen.

Der Wertverlust von Immobilien ist subjektiv hoch, faktisch aber schwierig verifizierbar. Im Außenbereich besteht bei Wohngebäuden kein weitergehender Schutzanspruch gegenüber privilegierten Vorhaben.

Auf den Begräbniswald und den Waldkindergarten soll hinreichend Rücksicht genommen werden. Die wesentlichen Anlagen der genannten Einrichtungen befinden sich in ca. 650 m Abstand zu den Windenergiegebieten. Hierzu sind tagsüber Werte wie für Mischgebiet einzuhalten. Dies ist im Rahmen des Schallgutachtens zu belegen.

Wesentliche Teile des Plangebietes sind im Rahmen der Teilaufstellung Windenergie an Land des Regionalplans III, Entwurf Juli 2025 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Konflikte mit den Grundsätzen der Raumordnung liegen

mithin nicht vor. Dies gilt im Übrigen auch für den angrenzenden Bereich der Gemeinde Quickborn.

Beeinträchtigungen der Brutplätze windkraftsensibler Großvogelarten konnten nachweislich ausgeschlossen werden. Zum Ortsrand der Gemeinde Quickborn wird mit den Windenergiegebieten ein Abstand von 1.000 m eingehalten.

Die betroffenen raumordnerischen, ökologischen und kulturlandschaftlichen Belange wurden im Rahmen der Planbegründung ausführlich behandelt. Auf diese wird insoweit verwiesen. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf Genehmigungsebene.

Im Rahmen des Entwurfs der Bauleitplanung wurde ein Biotopbestandsplan erarbeitet. Eine Betrachtung vorhandener Schutzkulissen wurde vollumfänglich im Umweltbericht vorgenommen.

Die Flächen liegen außerhalb von Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) sowie außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Kern-/Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Das nächstliegende FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ liegt nordwestlich der Ortslage Frestedt in etwa 2,3 km Entfernung zum Plangebiet.

Übergreifendes Schutzziel für die Niederungslandschaft ist die Erhaltung der großflächigen feuchten bis nassen Grünländer mit eingelagerten Resten der ehemals flächenmäßig ausgedehnten Moore. Insbesondere sollen die kalkreichen Lebensraumtypen im Komplex mit Lebensräumen der Nieder- / Übergangsmoore erhalten werden.

Eine Beeinträchtigung der Gebiete ist aufgrund des vorliegenden Abstandes zwischen Schutzgebiet und dem Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Die Schutzziele werden nicht nachteilig tangiert. Von einer weitergehenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird daher abgesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde in den Entwurf aufgenommen, eine Betrachtung der genannten Arten ist erfolgt. Im Ergebnis können durch Festlegung von Schutzmaßnahmen wesentliche Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten verhindert werden.

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen des landesweiten Biotopverbundes. Westlich grenzt in 60 m Abstand zu den Plangebietsgrenzen die Biotopverbundachse ‚Staatsforst Barlohe‘ an. Mit dem Vorhaben wird nicht in den Biotopverbund eingegriffen. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Anlagenstandorte werden auf Flächennutzungsplanebene nicht festgeschrieben. Aufgrund der Anlagenhöhe ist eine visuelle Wahrnehmung der Anlagen im Landschaftsbild zu erwarten. Im Nahbereich bestehen teils Sichtverschattungen oder Vorbelastungen. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind im Nahbereich zu erwarten. Eine landschaftsbildbezogene Wirkanalyse trägt vorliegend nicht zu einem Erkenntnisgewinn bei.

Das nächste Wiesenvogelbrutgebiet liegt in etwa 2,6 km Abstand zum Plangebiet in nördlicher Richtung. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Das Plangebiet verfügt über eine durchaus gegebene strukturelle Vielfalt, insbesondere durch die Knickstrukturen. Das Plangebiet besteht aus Ackerflächen. Die einzige artenreiche Grünlandfläche befindet sich südwestlich außerhalb des Plangebietes, im Plangebiet befindet sich ein Kleingewässer geringer Größe, sowie eine Sumpflvegetationen ebenfalls geringer Größe. Die Strukturvielfalt wird auch im dargestellten 200 m Bereich um die Windenergiegebiete nicht wesentlich erhöht. Der Biotopverbund besteht neben den umgebenden Waldflächen aus Knicks und wenigen Gehölzflächen. Eingriffe in das Knicksystem sind gering zu halten. Großflächige Knickeingriffe sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens können Ausgleichsmaßnahmen nicht gesichert werden. Dies erfolgt im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahren bzw. im Rahmen der Erschließungsplanung durch die Untere Naturschutzbehörde (Annex-Verfahren).

Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem Umgebungsbereich für Brutplätze windkraftsensibler Großvögel. Dieser wurde vertiefend unter Ziffer 5.2.1.2 der Begründung betrachtet. Nach Maßgabe der Oberen Naturschutzbehörde sind Minderungsmaßnahmen für Seeadler zu ergreifen. Zug- und Rastvögel werden nicht substantiell tangiert.

Im Umkreis von 3 km befinden sich im Übrigen aktuell keine weiteren Windenergiestandorte. Es bestehen für windenergiesensible Großvogelarten sowie Rast- und Zugvögel bundes- und landesrechtliche Vorgaben und Standards, die sämtlich eingehalten werden. Es obliegt nicht der planenden Gemeinde, entsprechende Grundlagenforschung zu betreiben.

Die Verfahrensregelungen zu Windenergie- und Beschleunigungsgebieten sind dabei zur Kenntnis zu nehmen. Auf Anlage 3 zum BauGB ‚Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Gemeinde‘ wird verwiesen. Kleingewässer und Röhrichbestände sind von Erschließungsanlagen frei zu halten.

Auswirkungen im Bereich Wasser und Boden auf Amphibien können im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht abschließend bestimmt werden und bleiben insoweit der Genehmigungsplanung vorbehalten.

Auswirkungen sind vorrangig am Anlagenstandort gegeben. Hier erfolgen Bodenuntersuchungen und ggf. die Festlegung weiterer Maßnahmen durch die Untere Wasserbehörde im Rahmen der Erschließung.

Die Gemeinde hat ausschließlich Flächen in ihrer Gemeinde zu prüfen. Unter Beachtung des raumordnerischen Rahmens kommen ausschließlich Potenzialflächen entsprechend des LEP Entwurf II (Stand Juli 2025) in Betracht. Andere Potenzialflächen wurden geprüft, sind jedoch weder besonders geeignet noch grundsätzlich konfliktärmer. Für darüber hinaus gehende Flächen besteht zukünftig ein Konflikt mit landesplanerischen Zielvorgaben. Die Gemeinde hat sich auf die langfristig tragfähigen Flächen fokussiert. Auf die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie seitens der Regionalplanung wird nur am Rande verwiesen. Sonstige Flächen mit geringerer

naturschutzfachlicher Sensibilität liegen ausweislich des Landschaftsplanentwurfs in der Gemeinde auch sonst nicht vor.

Schädlicher Infraschall kann in der vorgesehenen Entfernung zu Windenergieanlagen bis heute nicht nachgewiesen werden. Infraschall ist bisher ausschließlich unmittelbar am Anlagenstandort nachweisbar.

Auch in Schutzgebietskulissen können Windenergieanlagen zulässig sein. Die Auswirkungen auf die genannten Schutzkulissen wurden im Entwurf der Bauleitplanung eingehend geprüft und beschrieben. Wesentliche Auswirkungen auf vorhandene Schutzgüter konnten dabei ausgeschlossen oder weitestgehend minimiert werden. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind jedoch unvermeidbar. Die Gemeinde betont an dieser Stelle, dass Bau und Betrieb von Windenergieanlagen dem Zwecke der Energiewende und der damit verbundenen nachhaltigen und autarken Stromversorgung dienen. Der Planung dient daher den Interessen der Allgemeinheit.

Aufgrund des zwischenzeitlich geänderten § 245 e Abs. 5 BauGB ist für die Planung kein Zielabweichungsverfahren mehr erforderlich.

Die Gemeinde weist auf die Folgen des Klimawandels hin. Insofern ist ein Umsteuern in der Energiepolitik grundsätzlich richtig, auch wenn dies punktuell zu Mehrbelastungen führen kann. Die gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels sind heute schon wesentlich höher, als Auswirkungen auf die Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen.

Sonstige Planungsalternativen wurden im Planverfahren nicht aufgezeigt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 13.04.2026 von der Gemeindevertretung Frestedt beschlossen.

Frestedt, 21.05.2026



PC
(Bürgermeister)